



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan „Panoramahisle“, Gemeinde Fischerbach

Umweltbericht

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Gemeinde Fischerbach
Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorhaben	3
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	3
1.3	Gesetzliche Vorgaben.....	3
1.4	Vorgehensweise	5
1.5	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	5
1.6	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	6
2	Bestandsaufnahme	7
2.1	Mensch	7
2.2	Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt.....	8
2.2.1	Pflanzen	8
2.2.2	Tiere.....	8
2.3	Boden	9
2.4	Wasser	10
2.5	Klima und Luft.....	11
2.6	Landschaftsbild.....	11
2.7	Kultur- und Sachgüter	12
3	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	13
3.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	13
3.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	13
3.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	13
3.2.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB].....	13
3.2.3	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	14
3.2.4	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3	14
3.2.5	Maßnahmen für den Artenschutz	14
3.3	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	15
3.4	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	15
4	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht	16
5	Literaturverzeichnis	20

Anhang

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind jedoch sehr ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind grau hinterlegt.

1.1 Vorhaben

„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.“ (Abs. 1 a der Anlage zum BauGB)

Die Gemeinde Fischerbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Panoramahisle“. Geplant ist der Bau von 4 Chalets bzw. Baumhäusern zur Vermietung an Urlauber. Die Baumhäuser werden auf der nördlichen Hälfte des Grundstücks gebaut. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2.560 m², davon werden ca. 1.570 m² als Sondergebiet und Verkehrsfläche ausgewiesen, 990 m² als Private Grünfläche.

Weitere Angaben s. Begründung zum Bebauungsplan (ZINK INGENIEURE 2018).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.“ (Abs. 1 b der Anlage zum BauGB)

1.3 Gesetzliche Vorgaben

Grünordnungsplan

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 11 die Aufstellung von Grünordnungsplänen.

§ 11 (1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.

§ 11 (3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die Darstellungen der Grünordnungspläne können, sofern erforderlich und geeignet, als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden.

... (BNatSchG 2009)

Der Grünordnungsplan ist der naturschutzfachliche Beitrag zum Bebauungsplan. Er erlangt Rechtsverbindlichkeit nur insoweit, wie Aussagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese Aussagen werden nach § 9 BauGB planungsrechtlich festgesetzt. Außerdem bietet sich über § 74 LBO die Möglichkeit, weitergehende grünordnerische Maßnahmen bauordnungsrechtlich festzulegen (vgl. auch LFU 2000, S. 7). Im Übrigen wird das für den Umweltbericht (§ 2a BauGB) geforderte umweltrelevante Abwägungsmaterial aufgearbeitet.

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Grünordnungsplans wird auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch den Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.2.

1.4 Vorgehensweise

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den Biotoptypen ein Grundwert zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da sich der angestrebte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

1.5 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RSVO 2017)

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt für das Planungsgebiet keine besondere Nutzung vor.

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen FNP ist der Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Baugrundstücke werden gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, ausgewiesen. Der Bebauungsplan weicht demnach von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren und Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Ortenaukreis sind erforderlich (vgl. ZINK INGENIEURE 2018).

Schutzgebiete

Durch die Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

1.6 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet umfasst eine Nordmannstannenkulturfläche von ca. 2.560 m² (Flurstück Nr. 25 (Teil)) oberhalb von Fischerbach. Südlich grenzen beweidete Offenlandflächen an, zu den übrigen Seiten Wald. Das Gebiet wird über den „Panoramaweg“ erschlossen.

Das Planungsgebiet ist eine hängige, südexponierte Fläche und liegt auf einer Höhe von ca. 295 - 305 m ü. NN.

Naturräumliche Einheit 153: *Mittlerer Schwarzwald*.

Vgl. auch Lageplan in Anhang 1.

Geologie und Böden

Das Ausgangsmaterial zur Bodenbildung besteht aus „*Wurm-Schottern*“. Daraus hat sich der Bodentyp „*Braunerde, häufig rigolt, aus Fließerde auf Grundgebirge*“ entwickelt (LGRB 2018). Weitere Angaben zum Schutzgut Boden s. Kap. 2.3.

Wasser

Das Planungsgebiet liegt hängiger Lage in der hydrogeologischen Einheit *Paläozoikum, Kristallin (Grundwassergeringleiter)* (LUBW 2018). Weitere Angaben zum Schutzgut Wasser s. Kap. 2.4.

Klima

Angaben zum Schutzgut Klima s. Kap. 2.5.

2 Bestandsaufnahme

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Der Bestand wurde bei einer Begehung im September 2018 aufgenommen. Zur Bewertung der faunistischen, artenschutzrechtlichen Belange im Gebiet wurde ein Fachbüro beauftragt. Die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens (ONDRACZEK 2018) wurden in den Umweltbericht eingearbeitet (s. Kapitel 2.2.2), sowie das Gutachten in vollständiger Form diesen Unterlagen beigelegt.

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*
- *Auswirkungen auf menschliche Gesundheit*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet umfasst eine Nordmannstannenfläche, durch deren oberer Bereich ein Wanderweg („Panoramaweg“) führt.

Das Gebiet hat generell aufgrund der Ausstattung und geringen Strukturvielfalt keine besondere Bedeutung für die Naherholung.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
2.560	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

2.2.1 Pflanzen

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

➤ Nordmannstannenkultur (37.20)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Durchgewachsene Nordmannstannenkultur. In den meisten Bereichen, vor allem im Westen, wächst unter dem dichten Tannenbestand allenfalls wenig Efeu, an den Rändern Brombeere.

Im östlichen Bereich sind in Lücken, die durch Baumentnahmen entstanden sind. Dort haben sich krautige Arten auf mehreren Quadratmetern entwickelt (u.a. *Eupatorium cannabinum*, *Lapsana cmmunis*, *Daucus carta*, *Plantago lanceolata*, *Galium mollugo*. Grünlandarten kommen vermutlich noch aus der früheren Nutzung der Fläche auf).

An lichten Stellen sind u.a. Traubeneiche, Esskastanie, Hasel, auch Bergahorn und Weißtanne aufgekommen.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
2.560	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	5

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Zuge der Planung werden die Nordmannstannen gefällt. Einzelne vorhandene Eichen, Kastanien, Haseln und Weißtannen sind zu erhalten und in die Gehölzgruppen zu integrieren.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschlägen, Entwicklung eines arten- und strukturreichen Komplexes aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen

2.2.2 Tiere

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna siehe die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die als gesondertes Gutachten (ONDRACZEK 2018) dem Umweltbericht beigelegt ist.

Zusammenfassung, Fazit

Der BPlan „Panoramahisler“ kann an Schlingnatter und evtl. Zauneidechse Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen. Eine Tötung von Individuen der beiden Arten ist beim Bau der Chalets möglich, so wie auch bei der Zufahrt durch Gäste.

Durch das Vorhaben entsteht zumindest der Schlingnatter ein Lebensraumverlust. Durch das Vorhaben ist eine Störung im Sinne eines Rückgangs der Größe der lokalen Population aufgrund von Beunruhigung durch die Gäste nicht mit Sicherheit auszuschließen. Eine Tötung beim Bau lässt sich durch eine Bauzeitenregelung (Kap. 7 der saP, Maßnahme 1 und 3) sowie durch eine ökologische Baubegleitung (Kap. 7 der saP, Maßnahme 2) vermeiden. Bei Bau innerhalb der Aktivitätszeit der beiden Arten vom 20. Februar bis zum 20. November ggf. durch die kleinflächige Auszäunung mit Reptilienzaun (Kap. 7 der saP, Maßnahme 4).

Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die An- und Abfahrt ist bei der Schlingnatter eher gering (Laufer et al. 2007, S. 649), da die Schlingnatter eher versteckt lebt und sich eher selten auf Wegen sonnt.

Der Verfasser hält die reptiliengerechte Gestaltung und Pflege der unteren Hälfte der Vorhabensfläche für geeignet um die Erhöhung des Tötungsrisikos, den Verlust von Lebensraum durch den Bau der Chalets sowie die Beunruhigung durch die Gäste zu kompensieren.

Durch die weiteren Maßnahmen lassen sich nach Ansicht des Verfassers das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermeiden.

Die in der saP beschriebenen Maßnahmen werden unter Kapitel 4 dieses Berichts zusammengefasst.

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Landeskundliche Urkunde

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Nach der Bodenkarte des LGRP-Mapservers findet sich im Planungsgebiet folgende bodenkundliche Einheit: Braunerde, häufig rigolt, aus Fließerde auf Grundgebirge.

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg kann für das Planungsgebiet folgende Bodenkennzahl (Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden: **IS 5 VG**.

Aus dieser Bodenkennzahl leitet sich die folgende Bodenbewertung ab:

Fläche (m ²)	Bewertung L3Lö
2.560	Standort für die natürliche Vegetation: hoch (3,0) <u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u> : gering (1,0) <u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u> : gering (1,0) <u>Filter und Puffer für Schadstoffe</u> : gering (1,0) Dieser Bodentyp ist somit von geringer Wertigkeit (1,0) ⁵ .

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Große Erdbewegungen im Bereich der Bauflächen sind nicht zu erwarten, da die Baumhäuser auf Stelzen gesetzt werden. Insgesamt ist der Eingriff in den Boden mit 200 m² gering.

⁵ Gesamtbewertung: Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) berücksichtigt (LUBW 2010).

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Um die Eingriffe in den Boden so gering wie möglich zu halten, soll die Versiegelung auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Stellplätze und Wege sollten mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.
- Es sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan Bodenschutz
- Schutzgutübergreifender Ausgleich

2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),
- Lebensraumfunktion

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in hängiger Lage in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin*, die als Grundwassergeringleiter eingestuft wird und daher überregional betrachtet eine geringe Wertigkeit für den Wasserhaushalt besitzt.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe
2.560	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Allerdings ist die vorgesehene Versiegelung mit 200 m² gering.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich in hängiger Lage. Über Freiflächen wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten.

Über den Grünlandflächen im Planungsgebiet entsteht Kaltluft, die hangabwärts abfließen kann.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
2.560	Fläche mit geringer Bedeutung für das Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt, allerdings ist die vorgesehene Versiegelung mit 200 m² gering. Dadurch wird sich die Verdunstungsrate nicht verändern. Es entstehen somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung sind jedoch zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets, Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschlägen, Entwicklung eines arten- und strukturreichen Komplexes aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen

2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet umfasst eine Nordmannstannenfläche, durch deren oberer Bereich ein Wanderweg („Panoramaweg“) führt. Das Gebiet liegt in südexponierter, hängiger Lage am Waldrand, nördlich des Fischerbacher Ortsetters. Der unterhalb liegende Wiesenhang ist als Baugebiet ausgewiesen und wird bald bebaut. Südlich liegt ein ca. 25 bis 30 Meter breiter Offenlandstreifen, angrenzend daran das geplante Baugebiet „Oberer Wiesenrain“.

Die Fläche ist durch ihre Hanglage von der Kinzigebene gut einsehbar.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II-III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Insbesondere durch die Bebauung des Planungsgebiets „Oberer Wiesenrain“ entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild. Die geplanten Baumhäuser stellen einen punktuellen Eingriff dar, der sich in das neue Gesamtbild einfügen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets, Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschlägen, Entwicklung eines arten- und strukturreichen Komplexes aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen
- Baumhäuser mit Naturmaterialien gestalten

2.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig der zuständigen Denkmalschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets, Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschlägen, Entwicklung eines arten- und strukturreichen Komplexes aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan Bodenschutz
- Schutzgutübergreifender Ausgleich
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Baumhäuser mit Naturmaterialien gestalten
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Maßnahmen für den Artenschutz (Reptilien)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 5).

3.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.2.1.1 **Beleuchtung.** Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sind LED-Lampen oder Natriumdampfhochdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

3.2.1.2 **Belagsflächen.** Oberirdische Wege- und Platzflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrassen, wassergebundene Decken, Rasenfugen etc.).

3.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

3.2.2.1 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 6 gepflanzt werden. Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel und Bergland.
- b) Für Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

3.2.3.1 **Erhaltung von Einzelbäumen.** Die markante Esskastanie, sowie die Eichen entlang des Weges sind zu erhalten.

3.2.3.2 **Neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

3.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

3.2.4.1 **Einfriedungen.** Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist als Einfriedung nicht zulässig.

3.2.5 Maßnahmen für den Artenschutz

3.2.5.1 **Vermeidung der Tötung von Vögeln durch Rodung außerhalb der Brutzeit.** Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Rodungsarbeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

3.2.5.2 **Vermeidung der Tötung von Schlingnatter und Zauneidechse durch Untersuchung der Vorhabensfläche vor Baubeginn.** Vor Baubeginn ist die Vorhabensfläche durch eine ökologische Baubegleitung auf Schlingnattern und Zauneidechsen zu untersuchen. Werden (z.B. im Boden überwinternde) Tiere gefunden, so sind diese fachgerecht umzusetzen.

3.2.5.3 **Vermeidung der Tötung von Schlingnattern und Zauneidechsen durch Bau außerhalb deren Aktivitätszeit.** Bau und Erschließung sind außerhalb der Aktivitätszeit von Schlingnatter und Zauneidechse, vom 20. November bis zum 20. Februar auszuführen. Ist dies nicht möglich, greift nachfolgende Maßnahme.

3.2.5.4 **Bau innerhalb der Aktivitätszeit - Vermeidung der Tötung von Schlingnattern und Zauneidechsen durch Bau eines Reptilienzauns.** Erfolgt der Bau innerhalb der Aktivitätszeit von Schlingnatter und Zauneidechse vom 20. Februar bis zum 20. November so ist durch den Bau eines Reptilienzauns oder entsprechende geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine Individuen o.g. Arten auf der Baustelle zu Tode kommen. Neben der Baustelle an sich sind insbesondere auf der Vorhabensfläche gelagertes Baumaterial (Holzstapel etc.) reptiliendicht einzuzäunen. Ein Rohbau ohne Tür kann ggf. auch durch ein mindestens 50 cm hohes dicht schließendes Brett für Reptilien unzugänglich gemacht werden.

3.2.5.5 **Lebensraumaufwertung der unteren Grundstückshälfte durch reptiliengerechte Gestaltung und Pflege.** Mindestens 50 % der nicht überbaubaren Vorhabensfläche (nicht überbaubare Sondergebietsfläche, sowie private Grünfläche) wird reptiliengerecht gestaltet und gepflegt. Dies betrifft vor allem den südlichen Bereich der Fläche. Die Fläche ist zu maximal 30% mit Gehölzen zu bepflanzen, konzentriert auf den oberen Rand. Einzelne vorhandenen Eichen, Kastanien, Haseln und Weißtannen sind zu erhalten und zu integrieren. Bei Neupflanzungen sind überwiegend niedrigwüchsige Sträucher zu pflanzen.

Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen. Die Gestaltung ist mit einer sachkundigen Person abzustimmen.

Die 70% offene Flächen sind einmal spät im Jahr zu mähen. Darüber hinaus ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen möglich. Die Verweildauer der Tiere sollte möglichst kurz gehalten werden, so dass die Fläche ausreichend offen gehalten wird. Die Beweidung ist mit der Gemeinde abzustimmen.

- 3.2.5.6 **Aufwertung der Vorhabensfläche für Schlingnatter und Zauneidechse durch Unzugänglichkeit für Gäste.** Die Vorhabensfläche ist durch geeignete Maßnahmen (Zäune, Gehölzpflanzungen etc.) unzugänglich für Gäste zu machen.

3.3 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Mit der Bebauung des Gebietes „Panoramahisler“ in Fischerbach wird eine Nordmannstannenkultur beseitigt und vier Baumhäuser vorgesehen. Diese bedeuten lediglich eine Versiegelung von 200 m². Die übrige Fläche wird durch Schaffung eines arten- und strukturreichen Komplexes aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen entwickelt. Somit ergibt sich insgesamt eine Aufwertung für den Naturhaushalt (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 5).

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	-5.615
Ausgleichsbedarf Boden	800
Gesamt	-4.815

3.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.2 - 3.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

4 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung⁶.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)			
„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung⁷.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)			
Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die momentane Nutzung des Gebiets würde voraussichtlich weiterhin beibehalten bleiben.	Das Bauvorhaben wird wie festgesetzt zeitnah gebaut.	Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenzüberschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die momentan bestehende Nutzung des Gebiets beibehalten werden. Die Fläche würde somit weiterhin als landwirtschaftlich bzw. forstlich genutzte Fläche zur Verfügung stehen. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Die vorgesehene Bebauung des Gebiets wird voraussichtlich langfristig bestehen bleiben. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positiv ➤ negativ 	Für den Naturhaushalt und Boden geringwertige Flächen bleiben erhalten. Das Landschaftsbild wird nicht beeinflusst.	Trotz des Baus der Baumhäuser ist vorgesehen, die Fläche für Natur- und Artenschutz aufzuwerten.	Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

⁶ Dies soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstrecken und auf der Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Bei der Planung wurden Vorgaben der Grünordnung und des Artenschutzes berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es werden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- ONDRACZEK (2018): Gemeinde Fischerbach BPlan „Panoramahisler“ - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 14 S. Horben.
- Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	<p>Das Gebiet hat generell aufgrund der Ausstattung und geringen Strukturvielfalt keine besondere Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.</p> <p>Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<p>Durchgewachsene Nordmannstannenkultur. In den meisten Bereichen wächst unter dem dichten Tannenbestand allenfalls wenig Efeu, an den Rändern Brombeere. An lichten Stellen sind u.a. Traubeneiche, Esskastanie, Hasel, auch Bergahorn und Weißtanne aufgekommen.</p> <p>Im Zuge der Planung werden die Nordmannstannen gefällt. Einzelne vorhandene Eichen, Kastanien, Haseln und Weißtannen sind zu erhalten und in die Gehölzgruppen zu integrieren.</p> <p>Die unbebauten Bereiche sind zu einem arten- und strukturreichen Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen zu entwickeln. Dadurch kann eine naturschutzrechtliche Aufwertung erreicht werden.</p> <p>Betroffen sind zudem aus artenschutzrechtlicher Sicht Schlingnattern und Zauneidechsen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) können bei Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
Boden	<p>Der vorhandene Bodentyp im Gebiet ist von geringer Wertigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen. Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Insgesamt ist der Eingriff in den Boden mit 200 m² gering.</p> <p>Maßnahmen: Versiegelung auf das notwendige Minimum beschränken, Stellplätze und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen befestigen, technische Regelwerke zu berücksichtigen, Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften, schutzgutübergreifender Ausgleich.</p>
Wasser	<p>Die Fläche liegt in hängiger Lage in der hydrologischen Einheit: Paläozoikum, Kristallin. Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Allerdings ist die vorgesehene Versiegelung mit 200 m² gering.</p> <p>Maßnahmen: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen.</p>
Klima / Luft	<p>Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten. Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt, allerdings ist die vorgesehene Versiegelung mit 200 m² gering. Dadurch wird sich die Verdunstungsrate nicht verändern</p> <p>Maßnahmen: Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschläge, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen.</p>
Landschaftsbild	<p>Insbesondere durch die Bebauung des Planungsgebiets „Oberer Wiesenrain“ entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild. Die geplanten Baumhäuser stellen einen punktuellen Eingriff dar, der sich in das neue Gesamtbild einfügen wird.</p> <p>Maßnahmen: Ein- und Durchgrünung des Gebiets, Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschlägen, Entwicklung eines arten- und strukturreichen Komplexes aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen, Baumhäuser mit Naturmaterialien gestalten.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Auftretende Funde sind umgehend dem Regierungspräsidium zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches betroffen sind.</p>

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

10. Oktober 2018

Winski

Alfred Winski

5 Literaturverzeichnis

LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010). Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

ONDRACZEK (2018): Gemeinde Fischerbach BPlan „Panoramahisle“ - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Stand September 2018. 14 S. Horben.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (2017): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan i. d. F vom 22.09.2017. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW): http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/>

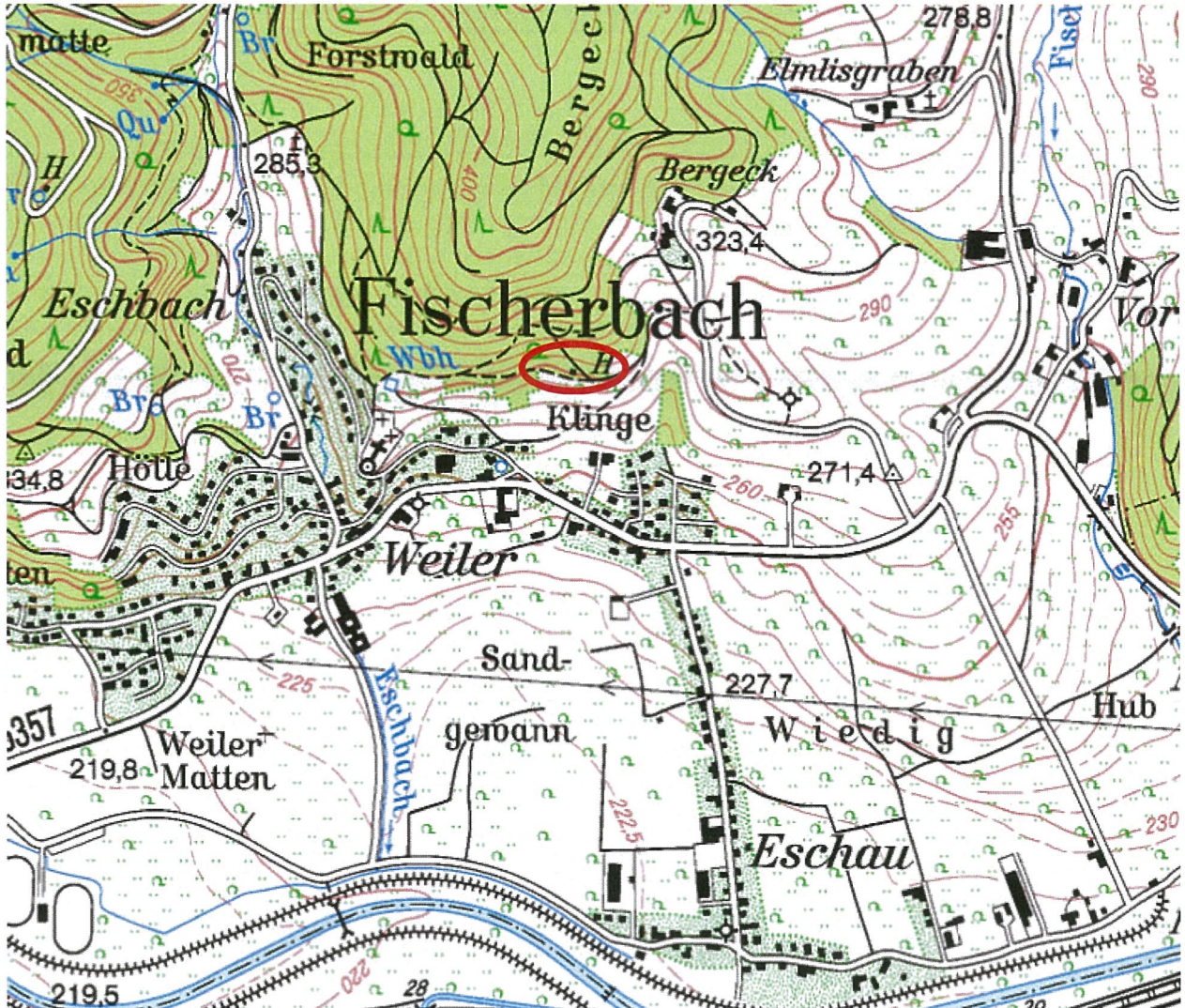
Anhang


Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	3
Anhang 4	Bilder	4
Anhang 5	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	5
Anhang 6	Gehölzliste für Fischerbach	7

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets

(unmaßstäblich)



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter (5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)






	Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I sehr gering
	5-8	II gering
	9-16	III mittel
	17-32	IV hoch
	33-64	V sehr hoch

	Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. <i>Parkanlagen in der freien Landschaft</i>)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnaher oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (<i>großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze</i>)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnaher Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. <i>Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete</i>)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

	Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild
	Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder



Abb. 1 Bestandsfläche



Abb. 2 Blick von Südwesten auf die Fläche.

Anhang 5a

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen**

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
2.560	Nordmannstannenkultur (37.20)	I	5	12.800
2.560				12.800

Bewertung Bestand:	12.800
---------------------------	---------------

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
200	Sondergebiet überbaubar (60.10)	I	1	200
2.265	Sondergebiet nicht überbaubar - Arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen	II	8	18.120
95	Private Straßenverkehrsflächen (60.21)	I	1	95
2.560				18.415

Bewertung Planung:	18.415
---------------------------	---------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	-5.615
--	---------------

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	-4.815
---	---------------

Anhang 5b

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
			Unversiegelte Flächen	IS5Vg	2.560	1,0	1,0	1,0
		2.560					2.560	10.240

Planung	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
			Versiegelte Flächen		200	0,0	0,0	0,0
Unversiegelte Flächen		2.360	1,0	1,0	1,0	1,00	2.360	9.440
Σ		2.560					2.360	9.440

Ausgleichsbedarf	in BWE	in Ökopunkten
	200	800

- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- BWE Bodenwerteinheiten

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	-4.815
---	---------------

Durch die Planung wird eine Aufwertung erzielt. Es ergibt sich somit ein Überschuss von 4.815 Ökopunkten.

Anhang 6

Gehölzliste für Fischerbach

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig! ¹
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig!
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Für Fischerbach ist dies **Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland**. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Für forstliche Hauptbaumarten gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.